

Christoph Becker

Kurzanleitung zur Quellenexegese
im Römischen Recht

Mit einem Beispiel zum System
der Schuldverhältnisse

Christoph Becker

Kurzanleitung zur Quellenexegese im Römischen Recht

EINFÜHRUNGEN

– Rechtswissenschaft –

Band 1

LIT

Christoph Becker

Kurzanleitung zur Quellenexegese im Römischen Recht

Mit einem Beispiel
zum System der Schuldverhältnisse

LIT

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-8258-7209-2

© LIT VERLAG Münster 2003

Grevener Str./Fresnostr. 2 48159 Münster

Tel. 0251-23 50 91 Fax 0251-23 19 72

e-Mail: lit@lit-verlag.de <http://www.lit-verlag.de>

Vorwort

Die kleine Darstellung zur Quellenexegese im Römischen Recht will den Studierenden Hilfe beim Zugang zu den alten Rechtstexten geben. Sie ist aus meinen Lehrveranstaltungen entstanden, in denen die Studierenden mit mir zusammen dem rechtlichen Gedankengut vergangener, aber nicht bedeutungslos gewordener Zeiten nachzuspüren suchen.

Für die Aufbereitung des Textes zum Druck danke ich Frau Waltraud Schneider.

Augsburg, im Juli 2003

Christoph Becker

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
A. Vergleichende Betrachtung römischer Rechtsquellen	1
I. Wozu Quellenexegese zum römischen Recht?	1
II. Aufbau einer Quellenexegese	1
III. Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit?	3
IV. Konkrete Fragen in der Aufgabenstellung?	4
V. Übersetzungshilfe	5
B. Beispiel für eine Exegese: Fragmente aus dem 44. Buch der Digesten	7
I. Identifikation der Texte	8
II. Erfassen der Texte	9
III. Interpretation der Texte	10
IV. Vergleich mit dem heutigen deutschen bürgerlichen Recht	14
Hinweise auf einige Ausgaben römischer Rechtstexte	18
Literaturhinweise	21
1. Gesamtdarstellungen	21
2. Systematische Darstellungen	23
3. Biographien	24
4. Quellenkunde	24
5. Lexika	24
6. Wörterbücher	25
7. Register	26
8. Indices interpolationum	27
9. Arbeitsanleitungen	27
Abkürzungen	28

A. Vergleichende Betrachtung römischer Rechtsquellen

I. Wozu Quellenexegese zum römischen Recht?

Nach der zum 1. Januar 2002 ins Haus gefallenen „Modernisierung“ des Schuldrechts erscheint die Beschäftigung mit der Frage reizvoll, ob Strukturen des römischen Rechts und insbesondere diejenigen des Obligationenrechts sich noch immer im geltenden bürgerlichen Recht abbilden. Sie tun es in der Tat. Die römischen Juristen können mit dem Stolz des Vordenkers darauf verweisen, daß ihr antikes Gedankengut sowohl in seiner Systematik als auch in zahlreichen Details dem Publikum gegenüber noch heute von reformeifrigen nationalen Gesetzgebern als „modern“ (anstatt als zeitlos) ausgegeben werden können. Dieser Befund beruhigt insofern, als man nicht allzu große neuerliche Umstellung wird befürchten müssen, wenn die allenthalben entdeckte Besinnung auf das seit dem Mittelalter aus römischem Recht (und aus dem seinerseits im römischen Recht gründenden kanonischen Recht) erwachsene *ius commune*¹ ein neues gemeineuropäisches Zivilrecht hervorbringen wird².

II. Aufbau einer Quellenexegese

Im Anschluß an diese allgemeine Darstellung findet der Leser als ein Beispiel eine kurze Exegese zu Digestenstellen, welche sich die Einteilung der Schuldverhältnisse zum Thema machen (unten zu B). Es handelt sich, da die Quelle tatsächlich in den Digesten liegt, im engeren Sinne um eine

¹ Einführend zur Entwicklung des *ius commune* Hans Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 9. Aufl. Heidelberg, 2001, S. 2 f.

² Über Fortwirken des gemeinen Rechts in Wiederherstellung europäischer Rechtseinheit lies Coing, Von Bologna bis Brüssel, Bergisch Gladbach, 1989; Kötz, Europäisches Vertragsrecht, Band I, Tübingen, 1996; Knütel, Ius commune und Römisches Recht vor Gerichten der Europäischen Union, JuS 1996, 768 ff.; Luig, The History of Roman Private Law and the Unification of European Law, ZEuP 1997, 405 ff.; Ranieri, Europäisches Obligationenrecht, Wien, 1999; Repgen, Europäisierung des Privatrechts durch Wiederbelebung des *ius commune*?, in: Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1997, Stuttgart, 1998, S. 9 ff.; Zimmermann, The Law of Obligations, Cape town, 1992; Zimmermann, Roman Law, Contemporary Law, European Law, Oxford, 2001.

„Digestenexegese“. Häufig wird der Begriff der „Digestenexegese“ – *pars pro toto* – auch in einem weiteren Sinne benutzt und bezeichnet dann jegliche Quellenexegese zum römischen Recht, obwohl vielleicht keine Digestenstelle zugrunde liegt, sondern eine Stelle aus dem *Codex Iustinianus* oder aus den Institutionen des *Gaius* oder gar aus den Zwölf Tafeln.

Die Darstellung wird nach Wiedergabe des Quellentextes folgenden Gang nehmen:

1. **Textidentifikation.** Das ist erste Annäherung an die Quelle. Sie geschieht insbesondere durch Befassung mit der sogenannten Inskription, mithin durch Entschlüsselung der den Textauszügen vorangestellten Herkunftsnachweise nach Art und Urheber. Hierzu gehört ein knapper Hinweis auf den geschichtlichen Zusammenhang der Quelle.

2. **Texterfassung.** Das heißt Übertragung des lateinischen Textes in die deutsche Sprache. Diese Texterfassung hätte auch, und dies ist sogar die häufigere Handhabung, vor die Textidentifikation treten können³. Da aber treffsichere Übersetzung voraussetzt, daß man sich bereits Rechenschaft von der Herkunft des Textes verschafft, erscheint es nützlich, die Identifikation zuerst zu meistern. Umgekehrt kann man natürlich ebenso gut sagen, daß die Identifikation einem Leser erst aus der geleisteten Übersetzungsarbeit möglich ist; das betrifft aber weniger den für die Exegese typischen Fall eines der Fachwelt schon bekannten Quellentextes als vielmehr den - für die Exegese ungewöhnlichen - Fall, daß eine neue Entdeckung gemacht wurde und man nun an der Forschungsgrenze steht.

3. **Interpretation.** Das ist die inhaltliche Erschließung der Quelle. Der Bearbeiter versucht eine Annäherung an die Aussagen der Fragmente und Andeutung mutmaßlicher Zusammenhänge. Der Interpret stellt Fragen an den Text, oder anders ausgedrückt stellt der Bearbeiter sich Fragen zu dem, was der Text leistet. Der Bearbeiter stellt dabei die Grenzen der Aussagekraft des Textes heraus. Er sagt also auch, welche Fragen der Text nicht mehr oder zumindest nicht klar beantwortet. Ausgehend von der Textidentifikation wird der Bearbeiter oft zunächst nach dem Grundanliegen des Textes fragen; wichtige Größen hierbei sind Adressatenkreis, Hauptthema und Abstraktionshöhe. Der Betrachter führt dann die im Text aufgeworfenen Fragen vor. Dabei erwägt er, die Reihung der Worte

³ So bei *Schindler*, Der rechtsgeschichtliche Grundlagenschein und die Digestenexegese, JuS 1990, 386, 388; *Muscheler*, Römischrechtliche Exegese - Geschäftsführung ohne Auftrag, JuS 1988, 627; *Behrends*, Römischrechtliche Exegese - Das deliktische Haftungssystem der *lex Aquilia*, JuS 1985, 878.

und Gedanken des Textes zumeist aufgeben müßend, ob sich Einzelprobleme und Beispiele in einen Systemzusammenhang bringen lassen. Zumindest bemüht er sich um Hypothesen für weitere Forschungen, welche man anstrengen müßte, wenn, was bei der Aufsichtsarbeit nicht der Fall ist, zusätzliche Quellen zur Hand wären. In einer Hausarbeit wird der Bearbeiter diese selbst gefundenen Suchaufträge sogar ein Stück weit zu verfolgen haben, ohne daß er indessen unanzweifelbare Gewißheit zu schaffen hätte.

4. Gegenüberstellung des heute geltenden bürgerlichen Rechts. Das ist historische Rechtsvergleichung. Sie beschränkt sich meistens auf eine einzelne Rechtsordnung, und zwar regelmäßig auf die aus der Sicht des Verfassers heimische. Hier ist dies das deutsche bürgerliche Recht. Da das Vergleichsmaterial dem Bearbeiter vertraut ist, wird er genauere Antworten auch zu solchen Fragen geben, die er in der Betrachtung der Quelle offenlassen mußte. Die vergleichende Betrachtung offenbart dem Leser nicht allein mutmaßliche Entwicklungsgänge, sondern fördert auch die notgedrungen nicht authentische, nicht wirklich zeitgenössische Sichtweise zu Begriffen, Systemen und Geschehnissen zutage, welche der heutige Verfasser bei der Interpretation der Quelle hatte.

III. Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit?

Diese vier Schritte bilden den Kern der Exegese (ähnlich wie sich das juristische Gutachten in vier Schritten aufbaut). Sie entsprechen einer seit langem herrschenden Gepflogenheit der Auseinandersetzung mit alten Rechtsquellen unter rechtsvergleichender Zielrichtung. Auf sie beschränkt sich eine universitäre Aufsichtsarbeit. In einer Hausarbeit tritt noch der für wissenschaftliche Ausarbeitungen übliche Rahmen hinzu⁴. Die Abfolge kann dann folgendermaßen aussehen:

⁴ Siehe zum Beispiel *Sturm*, Die Digestenexegese, in: Hans Schlosser/Fritz Sturm/Hermann Weber, Die rechtsgeschichtliche Exegese, 2. Aufl., München, 1993, S. 1 ff.

1. Deckblatt,
2. Gliederung,
3. Wiedergabe der zu untersuchenden Stelle,
4. Literaturverzeichnis,
5. Abkürzungsverzeichnis,
6. Identifikation des Textes,
7. Übersetzung,
8. Interpretation,
9. Vergleich mit dem geltenden Recht.

Diese Reihenfolge ist nicht die einzig denkbare⁵. So lassen sich etwa die Verzeichnisse ebensowohl am Schluß unterbringen. Im übrigen unterscheidet sich die Hausarbeit von der Aufsichtsarbeit wie immer dadurch, daß der Verfasser sie mit einem Fußnotenapparat ausstattet. Der Verfasser einer Aufsichtsarbeit kann das selbstverständlich nicht leisten, weil er, von dem Quellentext selbst und der modernen Gesetzestextausgabe abgesehen, keine Editionen und weiterführende Literatur zur Hand hat. Soweit der Leser beim nachstehenden Klausurbeispiel demzuwider Fußnoten antrifft, dienen sie lediglich der Anregung zu weiterem Studium.

IV. Konkrete Fragen in der Aufgabenstellung?

Da die Auseinandersetzung mit dem Quellentext ein festes Gerüst hat, könnte ein Aufgabensteller sich eigentlich damit begnügen, auf dem Aufgabenblatt allein den Quellentext wiederzugeben, ohne daß er dazu sagte, was er vom Bearbeiter verlange. Tatsächlich allerdings ist es in den letzten Jahrzehnten üblich geworden, sich mit detaillierten Fragen an den Bearbeiter zu wenden. Diese Fragen stellen nichts anderes dar als Elemente aus dem geschilderten Gerüst. Dabei kommt es nicht selten vor, daß Interpretation und Vergleich ineinander verschränkt werden. Die Verwendung einzelner Fragen bietet dem Aufgabensteller den Vorteil, Schwerpunkte zu bestimmen. Auch kann in ihnen die Aufgabenstellung um Gesichtspunkte angereichert werden, welche sich aus der Exegese des Quellentextes an sich nicht sogleich ergäben. So kommt es nicht selten

⁵ Die hier vorgeschlagene Abfolge deckt sich nicht ganz mit der zuvor zitierten Anleitung von *Sturm*, in: Schlosser/Sturm/Weber, S. 3.

vor, daß als Teil einer bestimmten Frage zum Vergleich weitere Quellen aus anderen Zeiten hinzugenommen werden.

Im Grundsatz aber darf man sich nach wie vor nicht überrascht fühlen, wenn einmal das Aufgabenblatt lediglich vermerken sollte: „Es ist eine Exegese anzufertigen.“ Häufig beschreitet der Aufgabensteller einen Mittelweg, indem er fordert, daß der Bearbeiter eine exegetische Auseinandersetzung unter Hervorhebung bestimmter Gesichtspunkte leiste. Ähnlich ist es, wenn verlangt wird, die vorgelegten Texte unter besonderer Beachtung aufgezählter Punkte zu analysieren und zu interpretieren sowie dazu den Vergleich mit dem geltenden Recht herzustellen.

Schließlich ist zu bemerken, daß Aufgabenstellungen häufig geworden sind, in denen die Schritte „Interpretation“ und „Vergleich mit geltendem Recht“ ineinander verschränkt werden. Gelegentlich wird sogar die Textidentifikation in eine kombinierte Fragestellung einbezogen. Dem Bearbeiter steht es hier aber selbstverständlich frei, die Fragestellung aufzugliedern und die Bearbeitungsschritte voneinander zu trennen. Die Trennung empfiehlt sich vor allem dann, wenn die einzelnen inhaltlichen Gesichtspunkte im römischen Recht einerseits und im heute geltenden Recht andererseits in stark unterschiedlichen Zusammenhängen stehen.

V. Übersetzungshilfe

Eine wichtige Hilfestellung zur Texterschließung ist ebenfalls üblich geworden: Der Bearbeiter wird zu dem lateinischen (und in manchen Fällen altgriechischen) Text jedenfalls in der Aufsichtsarbeit stets einen Übersetzungsvorschlag des Aufgabenstellers vorfinden. Entsprechendes gilt für weitere Textauszüge (bald aus dem römischen Recht, bald aus jüngeren Rechten), die der Aufgabensteller in die Fragen einfließt. Dies dient der Erleichterung des Zugangs zum Quellentext und gewinnt Zeit für die inhaltliche Betrachtung. Auf diese Weise kann die Auseinandersetzung mit der Quelle auch von Bearbeitern geleistet werden, die der fremden Sprache nicht mächtig sind. Freilich birgt jede Übersetzung schon Probleme der Interpretation in sich und greift damit der inhaltlichen Auseinandersetzung ein wenig vor. Eine vom Aufgabensteller mitgegebene Übersetzung aus eigener oder fremder Feder bindet deshalb den Bearbeiter nicht (es sei denn, der Aufgabensteller hätte ausdrücklich Verbindlichkeit vermerkt). Dem Bearbeiter wird es indessen nicht unlieb

sein, durch den Übersetzungsvorschlag etwas über das Verständnis des Aufgabenstellers von der Bedeutung des Textes zu erfahren.

In der Hausarbeit kann es freilich vorkommen, daß die Quelle allein in der Originalsprache angegeben ist. Der Aufgabensteller erwartet dann, daß der Bearbeiter mit Hilfe leicht zugänglicher gedruckter Übersetzungen selbst die Texterschließung vornimmt. Wenn eine Übersetzung indessen nur schwer zugänglich ist oder überhaupt nicht publiziert vorliegt, wird der Aufgabensteller wie bei der Klausur gewiß einen Übersetzungsvorschlag begeben.

B. Beispiel für eine Exegese: Fragmente aus dem 44. Buch der Digesten

Die beispielhaft zu betrachtenden Fragmente⁶ lauten:

(Überschrift zu Digesta, liber 44 titulus 7)
DE OBLIGATIONIBUS ET ACTIONIBUS

(Digesta 44.7.1.principium bis 44.7.1.2)

GAIUS libro secundo aureorum: (pr) Obligationes aut ex contractu nascuntur aut ex maleficio aut proprio quodam iure ex variis causarum figuris. (1) Obligationes ex contractu aut re contrahuntur aut verbis aut consensu. (2) Re contrahitur obligatio mutui datione; mutui autem datio consistit in his rebus, quae pondere numero mensurave constant, veluti vino oleo frumento pecunia numerata, quae res in hoc damus, ut fiant accipientis, postea alias recepturi eiusdem generis et qualitatis.

(Digesta 44.7.1.7)

Verbis obligatio contrahitur ex interrogatione et responsu, cum quid dari fieri nobis stipulemur.

(Digesta 44.7.2)

Idem (also wiederum: GAIUS) libro tertio institutionum: (pr) Consensu fiunt obligationes in emptionibus venditionibus, locationibus conductionibus, societatibus, mandatis. (1) Ideo autem istis modis consensu dicimus obligationem contrahi, quia neque verborum neque scripturae ulla proprietates desideratur, sed sufficit eos, qui negotia gerunt, consentire. (2) Unde inter absentes quoque talia negotia contrahuntur, veluti per epistulam vel per nuntium. (3) Item in his contractibus alter alteri obligatur de eo, quod alterum alteri ex bono et aequo praestare oportet.

(Digesta 44.7.4)

GAIUS libro tertio aureorum: Ex maleficio nascuntur obligationes, veluti ex furto, ex damno, ex rapina, ex iniuria; quae omnia unius generis

⁶ Zugrundegelegt ist die üblicherweise benutzte kleine Ausgabe des *corpus iuris civilis* von Krüger und Mommsen (Corpus iuris civilis, Volumen primum: Institutiones, Recognovit Paulus Krueger. Digesta, Recognovit Theodorus Mommsen, Retractivit Paulus Krueger, 21. Aufl., Dublin/Zürich, 1970, fortlaufend nachgedruckt).

sunt: nam haec re tantum consistunt, id est ipso maleficio, cum alioquin ex contractu obligationes non tantum re consistant, sed etiam verbis et consensu.

I. Identifikation der Texte

Entnommen sind die Texte den Digesten, auch Pandekten genannt⁷. Dort sind sie mit Auszügen aus über 200 juristischen Werken von 38 Autoren mit insgesamt beinahe 2.000 Abhandlungen zu einer Kompilation verbunden. Diese Zusammenstellung publizierte der oströmische Kaiser *Justinian* am 16. Dezember des Jahres 529 n. Chr. als Gesetz.⁸ Sie ist das Hauptstück seiner Kodifikation, für die seit dem Mittelalter die Bezeichnung *corpus iuris civilis* (im Unterschied zum *corpus iuris canonici*) gebräuchlich wurde und die das Rechtsleben Europas bis auf den heutigen Tag bestimmt.

Die Inskriptionen weisen die Auszüge als von dem klassischen Juristen *Gaius*⁹, tätig in der Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts, stammend aus. *Gaius* erscheint in der zu den Digesten geführten Liste zitierter Autoren¹⁰ an zwanzigster Stelle. Er ist dort mit 13 Werken vertreten. Die hier zitierten Stellen stammen aus seinem Anfängerlehrbuch „*Institutiones*“¹¹ und aus seinem weiteren Elementar-Lehrbuch „*Aurea*“¹².

⁷ Zu Entstehung und Überlieferung der Digesten siehe *Meincke*, Die Florentina, JuS 1990, 513 ff.

⁸ Siehe zur Konzeption der Digesten *Justinians* Konstitution „*Deo auctore*“ vom 15. Dezember 529 (Codex Iustinianus 1.17.1), zur Ausarbeitung und Publikation der Digesten *Justinians* Konstitution „*Tanta*“ vom 16. Dezember 529 (C.1.17.2).

⁹ Zu seiner Person *Kunkel*, Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung, 2. Aufl. Graz/Wien/Köln, 1967, Nachdruck Köln/Weimar/Wien, 1967, S. 186 ff.

¹⁰ Der teils griechisch, teils lateinisch aufgesetzte *index auctororum* in der Ausgabe *Krüger/Mommsen* auf S. 25 ff. Zuordnung aller ausgewerteten Werke zu ihrer Verwendung in den Digesten durch *Krüger* auf S. 932 ff. und 950 ff.

¹¹ *Institutionum libri quattuor* (im *index auctororum* griechisch als: *institutio biblia tessara*) Also „Vier Bücher Einweisungen“. Zu dem Werk *Nelson/David*, Überlieferung, Aufbau und Stil von Gai *institutiones*, Leiden, 1981; *Wenger*, Die Quellen des römischen Rechts, Wien, 1953, S. 506 ff. Große Teile des Lehrbuches entdeckte *Niebuhr* zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Verona wieder. Der Text ist in Verbindung mit weiteren Funden nahezu vollständig rekonstruiert. Eine häufig benutzte Ausgabe ist: *David*

Die *gajanischen* Institutionen waren Vorbild für das von *Justinian* im November 533 erlassene amtliche Lehrbuch *Institutiones*. Über redaktionelle Eingriffe in die ursprünglichen Texte, sogenannte Interpolationen, welche *Justinians* Bearbeiterstab sich bei Zusammenstellung der *Digesten* erlaubte, sind ohne weitere Hilfsmittel keine Ausführungen zu machen.

II. Erfassen der Texte

(Überschrift zu D.44.7)

Über Schuldverhältnisse und Klagansprüche

(D.44.7.1.pr bis D.44.7.1.2)

GAIUS im zweiten Buch „Goldenes“: (pr) Schuldverhältnisse (Verbindlichkeiten) entstehen entweder aus Vertrag oder aus Delikt (Missetat) oder nach gewissem eigenartigen Recht aus verschiedenen Tatbeständen (Ausbildungen von Gründen). (1) Schuldverhältnisse aus Vertrag werden entweder durch Vorfall (Vorgang, Tätigkeit, Ding, Angelegenheit, Handhabung: *res*) eingegangen oder durch Worte oder durch Einverständnis. (2) Durch Vorfall wird das Schuldverhältnis bei einer Darlehensvergabe eingegangen; die Darlehensvergabe aber gibt es bei den Dingen, die nach Gewicht, Anzahl oder Maß feststehen, wie etwa bei Wein, Öl, Getreide, abgezähltem Geld; welche Dinge wir dazu weggeben, daß sie dem Übernehmer zu eigen werden und wir später andere von derselben Gattung und Beschaffenheit zurückerwerben.

(D.44.7.1.7)

Durch Worte wird das Schuldverhältnis in Frage und Antwort abgeschlossen, wenn wir verabreden (stipulieren), daß uns etwas gegeben

(Herausgeber), Gai *institutiones*, Leiden, 1964. Übertragung ins Deutsche zum Beispiel von *Huchthausen*, in: *Huchthausen/Härtel*, Römisches Recht. Ausgewählt, aus dem Lateinischen übersetzt, eingeleitet und kommentiert, 4. Aufl., Berlin/Weimar, 1991, S. 9 ff. Das Zitat D.44.7.2 entspricht ungefähr Gaius, *Institutiones*, 3.135 bis 3.137.

¹² *Rerum cottidianarum sive aureorum libri septem* (im *index auctorum* griechisch als: *aureon biblia hepta*). Also „Sieben Bücher über tägliche Dinge (über Themen, mit denen man sich als junger Jurist täglich auseinandersetzen sollte) oder über Goldenes (über wertvolles Wissen)“. Zu diesem Werk *Nelson/David* (wie zuvor), S. 294 ff.

werden oder geschehen soll.

(D.44.7.2)

Derselbe (das heißt GAIUS) im dritten Buch „Einweisungen“: (pr) Durch Einverständnis entstehen Schuldverhältnisse bei Käufen, Mieten, Gesellschaften, Aufträgen. (1) Wir sprechen aber deswegen davon, daß in diesen Fällen das Schuldverhältnis durch Einverständnis eingegangen wird, weil keinerlei besondere Worte oder Schriften verlangt werden, sondern es genügt, daß diejenigen, die ein Geschäft tätigen, übereinkommen. (2) Daher werden solche Geschäfte auch unter Abwesenden abgeschlossen, zum Beispiel durch Brief oder durch Boten. (3) Desgleichen wird in diesen Verträgen der eine dem anderen auf das verbunden, was nach Güte und Billigkeit der eine dem anderen zu leisten hat.

(D.44.7.4)

GAIUS im dritten Buch „Goldenes“: Aus Delikt (Missetat) entstehen Schuldverhältnisse, zum Beispiel aus Diebstahl, aus Beschädigung, aus Raub, aus Persönlichkeitsverletzung (Injurie, *iniuria*); was alles von einer Gattung ist: denn diese bestehen bloß in einem Vorfall (*res*), das heißt in der Missetat selbst, während ansonsten die Schuldverhältnisse aus Vertrag nicht bloß bei einem Vorfall entstehen, sondern auch mit Worten und durch Einverständnis.

III. Interpretation der Texte

1. Die mitgeteilte Titelüberschrift zeigt bereits, daß die Fragmente auf eine generelle Darstellung auf höchstem Abstraktionsniveau, auf die Vermittlung von Grundbausteinen zielen¹³. Es geht um grundlegende Kennzeichnungen von Verbindlichkeiten und daraus erwachsenden Klagansprüchen. Konkrete Aufzählungen (D.44.7.2.pr) und eine Beschreibung des Darlehensgeschäfts (D.44.7.1.2), dienen beispielhafter Veranschaulichung, nicht der eigentlichen Vermittlung der besonderen Lehren zu den genannten Geschäften. Vielmehr sind die Einzelheiten zu den Rechts-

¹³ Ähnlich C.4.10, ebenfalls mit der Überschrift *De obligationibus et actionibus*. Siehe ferner Institutiones Iustiniani 3.13 (*De obligationibus*) und I.4.6 (*De actionibus*).

geschäften in je gesonderten Titeln zu suchen¹⁴, was freilich nicht ausschließt, daß mancher Gedanke im *corpus iuris civilis* mehrfach auftritt¹⁵, gelegentlich sogar mit demselben Textausschnitt.

2. Auf der obersten Gliederungsebene steht der Begriff des Schuldverhältnisses, bildhaft ausgedrückt durch das Wort *obligatio*, das heißt Verbindlichkeit¹⁶. Hinter dieser Wortwahl steht die Vorstellung, daß zwischen den (mindestens) zwei Personen ein Band (*ligamentum*), gewissermaßen eine rechtliche Fesselung¹⁷ bestehe. Die Verbindung entsteht, so wird nun auf der zweiten Ebene differenziert, vor allem auf zwei Arten, nämlich durch Vertrag und durch unerlaubte Handlung, eine dritte Art sind die sonstigen Begründungen (D.44.7.1.pr)¹⁸.

3. Die auf der zweiten Ebene zusammengestellten drei Arten von Schuldverhältnissen vereinigen nicht nur je Gleiches unter sich. Vielmehr stellen sie neue Gattungsbegriffe dar: Auf einer dritten Ebene sind die vertraglichen Schuldverhältnisse gegliedert in Realobligationen, Verbalobligationen und Konsensualobligationen (D.44.7.1.1)¹⁹. Die deliktischen Schuldverhältnisse lassen sich aufteilen in die beispielhaft aufgeführten Tatbestände Diebstahl²⁰, Beschädigung²¹, Raub²² und Persönlichkeitsverletzung²³ (D.44.7.4)²⁴, was sich nicht als abschließende Aufzählung ver-

¹⁴ Zum Beispiel für das Darlehen D.12.1 (*De rebus creditis si certum petetur et de conditione*); für den Kauf D.18.1 (*De contrahenda emptione* usw.) und D.19.1 (*De actionibus empti venditi*); für die Miete D.19.2 (*Locati conducti*).

¹⁵ Zum Beispiel Einstufung von Kauf und Miete als Konsensualverträge sowohl in D.44.7.2.pr als auch in D.19.2.1

¹⁶ Etwas umständliche Rechtfertigung der Verdeutschung von *obligatio* mit „Verbindlichkeit“ von Sintenis, in: Otto/Schilling/Sintenis (Hrsg.), Das *corpus iuris civilis* in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Viertes Band, Leipzig, 1832, S. 572 f.

¹⁷ I.3.13.pr: *iuris vinculum*.

¹⁸ Vier Elemente (*species*) zählt I.3.13.2: Vertrag, Quasi-Vertrag (näher I.3.27), Delikt (*maleficium*), Quasi-Delikt (näher I.4.5). Auf zwei *species* komprimiert Gaius, Institutiones, 3.88: Vertrag, Delikt (*delictum*).

¹⁹ Eine weitere Gruppe hatten die Litteralobligationen dargestellt; siehe I.3.13.2; Gaius, Institutiones, 3.89. Jedoch bezeichnet I.3.21 sie als nicht mehr gebräuchlich.

²⁰ Näher I.4.1.1 ff., D.47.2 (*De furtis*).

²¹ Näher I.4.3 (*De lege Aquilia*).

²² Näher I.4.2 (*Vi bonorum raptorum*); D.47.8 (*Vi bonorum raptorum et de turba*); C.9.33 (*Vi bonorum raptorum*).

²³ Näher I.4.4 (*De iniuriis*); D.47.10 (*De iniuriis et famosis libellis*); C.9.35 (*De iniuriis*).

²⁴ Siehe auch I.4.1.pr; Gaius, Institutiones, 3.182. Ferner D.47.1 (*De privatis delictis*).

steht. Zur Gruppe der sonstigen Verbindlichkeiten machen die Textauszüge keine weiteren Angaben. Wollte man dem an anderen Stellen nachgehen, wäre etwa herauszufinden, ob hierunter die Geschäftsführung (*negotiorum gestio*) fällt oder die Bereicherung aus rechtsgrundloser Zuwendung (*condictio*)²⁵.

4. Die auf der dritten Ebene gesammelten Arten von Obligationen sind nicht sämtlich ihrerseits neue Gattungsbegriffe für eine vierte Ebene. Zwar bilden die Verträge aus Vorfall, aus Worten oder aus Konsens je verschiedene Gattungen, nicht aber die Delikte. Die Delikte sind allesamt von einer Gattung, weil bei ihnen die Verbindlichkeit immer aus einem Vorfall (*re*) entstehen (D.44.7.4)²⁶. Die Verträge hingegen kennen, wie schon geschildert, neben der Entstehung aus Vorfall auch diejenige aus Worten und aus Einverständnis (D.44.7.4). Diesen drei Varianten sind auf vierter Ebene verschiedene Arten von Geschäften zugeordnet:

Als Realvertrag erscheint die Darlehensvergabe (D.44.7.1.2)²⁷. Zu den Verbalkontrakten ist den vorliegenden Auszügen zumindest die Einteilung in Verträge über Gaben (*dan*) und Verträge über Geschehen (*fieri*) zu entnehmen (D.44.7.1.7)²⁸. Unter den Konsensualverträgen werden Kauf, Miete, Gesellschaft und Auftrag genannt (D.44.7.2.pr)²⁹. Ob alle diese Nennungen jeweils abschließend sind, läßt sich ohne weiteres Quellenstudium nicht sagen. Für den Konsensualvertrag deutet allerdings die Wendung „in diesen Fällen“ (*istis modis*) bei D.44.7.2.1³⁰ auf Vollständigkeit hin. Beim Verbalkontrakt dürfte kaum ein Vertragsinhalt nicht mit „Gabe“ oder „Geschehen“ faßlich sein. Vielmehr scheinen diese Fälle ihrerseits Gattungsbegriffe zu einer fünften Gliederungsebene darzustellen. Die genauen Formulierungen des im Verbalkontrakt erforderlichen Wortwechsels - zum Beispiel mit der Frage „Versprichst du ...?“

²⁵ Wobei zu beachten wäre, daß der sehr vielfältige Begriff der Kondiktion im römischen Recht auch den vertraglichen Bereich oder den deliktischen treffen kann. Siehe Rückforderung einer Darlehenssumme mittels *actio certae creditae pecuniae* (*condictio certi*) in D.12.1.9.pr und 4; Herausverlangen des Diebesgut mit *condictio ex causa furtiva* bei D.12.1.9.1. und D.13.1.

²⁶ Siehe auch I.4.1.pr.; *Gaius*, Institutiones, 3.182.

²⁷ Siehe auch I.3.14.pr.; *Gaius*, Institutiones, 3.90.

²⁸ Desgleichen I.3.15.pr.

²⁹ Ebenso I.3.22.pr.; *Gaius*, Institutiones, 3.135.

³⁰ Sowie I.3.22.1; *Gaius*, Institutiones, 3.136.

(„... *spondes?*“) und der Antwort „Ich verspreche es.“ („*Spondeo.*“) - sind nicht innerhalb dieser generellen Ausführungen, sondern anderwärts zu suchen³¹.

Schließlich ist zu erwarten, daß manches Geschäft sich auf mehrere der drei Weisen abschließen läßt. Was ich durch Einverständnis ohne bestimmte Förmlichkeiten an Gesprochenem oder Geschriebenem (D.44.7.2.1)³² und daher auch auf Distanz (D.44.7.2.2)³³ zum Vertrag erheben kann, ist vermutlich auch durch förmliches Geschäft, also mittels Stipulation regelbar. Auch diese Frage ist indessen nicht allein mit Hilfe der vorliegenden Auszüge zu klären.

5. Insgesamt entsteht ein begriffslogisches Gebäude, das in antiker philosophischer Tradition Abstraktion aus Ordnung des Konkreten gewinnt. Die höheren Begriffe sind darum nicht beliebig benutzbare Rechtsinstitute, sondern nur Verständnishilfe im allgemeinen und Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von literarisch-fiktiv oder in einem Rechtsstreit aufgeworfenen Rechtsfragen im besonderen. Vor allem darf der Leser sich nicht zu dem Schluß verleiten lassen, dem abstrakten Begriff des Vertrages (*contractus*) entspreche die Möglichkeit, beliebige Verträge abzuschließen. Der Abschluß eines gültigen Vertrages setzt die Einpassung der Absprache in einen überlieferten Vorrat anerkannter Vertragsinhalte voraus. Nur behutsam hatte sich dieser Bestand durch die Rechtsprechung, unter der klagenanerkennenden Tätigkeit des Prätors, fortentwickelt. Die Vorstellung eines im Rechtsleben einsetzbaren Vertrages an sich, eines *pactum nudum*, war dem römischen Recht fremd geblieben. Das einzelne Schuldverhältnis ist an vorgeprägte Typen gekoppelt.

Für das Geschäftsleben müssen sich daraus allerdings nicht notwendig ernste Hemmnisse ergeben haben. Wenn Typen genügend weit zugeschnitten sind und der Bestand an nach und nach zugelassenen Neuerungen hinreichend groß ist, besteht praktisch völlige Vertragsfreiheit. Bei der Stipulation kommt es hauptsächlich darauf an, einen korrekten Wortwechsel zu vollführen, und nicht darauf, worüber der Wortwechsel ge-

³¹ Siehe D.45.1 (*De verborum obligationibus*); I.3.15.1; *Gaius*, Institutiones, 3.92.

³² Siehe auch I.3.22.1; *Gaius*, Institutiones, 3.136.

³³ Siehe auch I.3.22.2; *Gaius*, Institutiones 3.136. Die Einschaltung eines Boten ist nicht mit Stellvertretung zu verwechseln. Stellvertretung war im römischen Recht nicht als allgemeines Instrument entwickelt.

schieht. „Geben“ und „Geschehen“ (*dari fierive* in D.44.7.1.7³⁴) sind universell einsetzbare Inhalte. Dieselbe Offenheit begegnet beim Konsensualvertrag, wo letztlich die Inhaltsbestimmung nach Güte und Billigkeit (*ex bono et aequo* in D.44.7.2.3³⁵) erfolgt, das heißt nach Treu und Glauben (*ex bona fide*³⁶).

IV. Vergleich mit dem heutigen deutschen bürgerlichen Recht

1. Das heutige Schuldrecht ist von einem System durchdrungen, das größte Ähnlichkeit mit der römischen Ordnung aufweist. Auf derselben Abstraktionshöhe wie der Begriff *obligatio* in D.44.7.1.pr steht der Begriff des Schuldverhältnisses als der Befugnis, eine Leistung anzufordern, in § 241 Abs. 1 Satz 1 BGB. § 241 BGB verzichtet nun allerdings darauf, lehrhaft die nächste Gliederungsebene unter dem Gesichtspunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses auszufüllen. Der Leser erfährt lediglich, daß geschuldete Leistung sowohl Tun als auch Unterlassen sein kann (§ 241 Abs. 1 Satz 2 BGB) und daß ein Schuldverhältnis zur Rücksichtnahme verpflichten kann, ohne daß dies nachgerade als Hauptpflicht im Mittelpunkt des Schuldverhältnis stehen müßte (§ 241 Abs. 2 BGB).

2. Die Frage nach der Entstehung von Schuldverhältnissen führt unmittelbar zu anderen, die einzelnen Schuldverhältnisse regelnden Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuches (und anderer Gesetze). Dabei entdeckt man rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Kauf nach §§ 433 ff. BGB, Miete nach §§ 535 ff. BGB), deliktische Verbindlichkeiten (zum Beispiel aus Verletzung eines Rechtsgutes nach § 823 Abs. 1 BGB oder aus Halten eines Kraftfahrzeuges nach § 7 Abs. 1 StVG) und sonstige Verbindlichkeiten (zum Beispiel aus Geschäftskontakt vor einem Vertrag nach § 311 Abs. 2 BGB, aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff. BGB oder aus rechtsgrundloser Zuwendung nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB). Üblicherweise nimmt man heute allerdings auf der ersten Gliederungsstufe unterhalb des Begriffs der Schuldverhältnisse

³⁴ Siehe auch I.3.15.pr.

³⁵ Siehe auch I.3.22.3; *Gaius*, Institutiones 3.137.

³⁶ Siehe zum Beispiel betreffend Kauf D.19.1.1.1.

keine Dreiteilung, sondern eine Zweiteilung vor. Dann stehen den rechtsgeschäftlichen die gesetzlichen Schuldverhältnisse gegenüber. Letztere kann man im nächsten Schritt ihrerseits entweder in deliktische und sonstige einteilen, um anschließend die sonstigen gesetzlichen Verbindlichkeiten aufzufächern; oder man wird direkt unterhalb der Kategorie der gesetzlichen Schuldverhältnisse alle Fälle (einzeln oder in ihrerseits teilbaren Gruppen) aufführen.

3. Auf dritter Ordnungsebene lassen sich die rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten in solche aus Vertrag und solche aus anderem Rechtsgeschäft unterteilen. Diese Einteilung ist § 311 Abs. 1 BGB abzulesen, wo der Vertrag als der Regelfall, die sonstige Begründung eines Schuldverhältnisses aus Rechtsgeschäft als Ausnahme erscheint. Zu den Ausnahmen zählen beispielsweise die einseitigen Rechtsgeschäfte der Auslobung (§ 657 BGB) oder des testamentarischen Vermächtnisses (§§ 1939, 2147 ff. BGB).

Eine weitere Differenzierung, entweder noch auf derselben Ebene oder auf nächsttieferer Ebene unterhalb des Gattungsbegriffes „Verträge“, kann auch heute noch diejenige zwischen Konsensualvertrag und Realvertrag sein. In den allermeisten Fällen genügt unstreitig der Vertragsschluß (§§ 145 ff. BGB), um das vertragliche Schuldverhältnis zu erzeugen. Nicht etwa liegt beispielsweise ein Kauf erst dann vor, wenn die gewünschte Ware geliefert und bezahlt ist. Es ist geradezu Wesen von Schuldverhältnissen, daß sie sich in die Zukunft richten, ein Soll jenseits des Ist aufbauen. Mit der Übereinkunft ist das Geschäft abgeschlossen. Die Schuldverträge heutigen Rechts sind prinzipiell Konsensualverträge.

Manchmal aber scheint doch ein Vollzügelement erforderlich zu sein, ohne das der Vertrag noch keine Rechtswirksamkeit entfaltet. So gilt die sogenannte Handschenkung erst mit ihrer Ausführung (§ 518 Abs. 2 BGB), der mündliche Grundstücksverkauf erst mit Auflassung und Eintragung ins Grundbuch (§ 311b Abs. 1 Satz 2 BGB). Indessen handelt es sich bei der Handschenkung nicht um ein anderes Geschäft als bei der gemäß § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB notariell beurkundeten Schenkung, beim mündlichen Grundstücksverkauf nicht um ein anderes Geschäft als beim gemäß § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB notariell beurkundeten. Vielmehr geht es hierbei um eine wiederum andere (auf der dritten Ebene geschehende) Einteilung der Rechtsgeschäfte oder der Verträge, nämlich in formbedürftige einerseits und formfreie andererseits.

Das Darlehensgeschäft wird jedenfalls heute nicht mehr als Muster eines Realvertrages gelten können. Bis zur Schuldrechtsmodernisierung war zwar nicht sicher, ob nicht der Darlehensvertrag ein Realvertrag sei. Darauf schien zu deuten, daß § 607 Abs. 1 BGB alter Fassung die Erstattungspflicht an den Empfang des Geldes beziehungsweise der vertretbaren Sache anknüpfte. Das Darlehensversprechen wäre dann nur Vorbereitung des Darlehensvertrages gewesen. Ebenso gut ließ sich aber schon damals der Empfang als weiteres Tatbestandsmerkmal jenseits des Vertragsschlusses auffassen, so wie man es beispielsweise auch mit der Fälligkeit tut. Die Neufassung von § 488 Abs. 1 BGB (Gelddarlehen) und von § 607 Abs. 1 BGB (Sachdarlehen) zum 1. Januar 2002 enthebt dieses Problems, da ausdrücklich schon die Hingabe des Geldes oder der Sache als Leistung aus dem Vertrag bezeichnet ist. Das Schuldverhältnis existiert also schon vor dem Vollzug.

Nicht fern liegt es allerdings, im Zusammenhang mit der Geschäftsfähigkeit ein Feld für den Realvertrag zu erkennen. Hierfür bieten sich die Taschengeldgeschäfte nach § 110 BGB und die Alltagsgeschäfte des Geschäftsunfähigen nach § 105a Satz 1 BGB an. In beiden Fällen bezieht das Schuldverhältnis seine Wirksamkeit aus seinem Vollzug. Freilich ist damit nicht ein bestimmter Typ von Geschäften anderen Typen gegenüber hervorgehoben, sondern wie oben in der Formfrage kann im Grundsatz jeder Geschäftstyp bei Defiziten in der Geschäftsfähigkeit vom Konsensgeschäft zum Realvertrag werden. Es handelt sich dann nicht eigentlich um eine Einteilung der Obligationen, sondern um eine Einteilung der an ihnen beteiligten Personen nach ihrer Handlungsmacht.

4. Alles in allem dürfte die Unterscheidung zwischen Konsensualverträgen und Realverträgen im heutigen Recht nicht mehr durchzuhalten sein. Wohl aber lebt die Unterscheidung zwischen *consensu contrahere* und *verbis contrahere* in der Unterscheidung zwischen formfreien und formbedürftigen Geschäften fort. Diese Unterscheidung trifft das Gesetz wiederum nicht in einer eigenen doktrinellen Vorschrift, sondern es regelt von Mal zu Mal, ob ein Geschäft einer bestimmten Form unterfällt oder nicht. Die allgemeinen Vorschriften über Wahrung der Form (§§ 125 bis 129 BGB) setzen voraus, daß anderwärts für ein bestimmtes Geschäft eine bestimmte Form des Konsenses vorgesehen ist. Außerdem kennt auch das heutige Recht, neben zahlreichen Formerfordernissen

überhaupt, in einigen Geschäften das Erfordernis, ganz bestimmte Worte zu gebrauchen. Dies begegnet im Bereich der Verbrauchergeschäfte, die mit gewissen Angaben ausgestattet sein müssen, wie es zum Beispiel für Darlehensverträge in § 492 Abs. 1 Satz 5 BGB oder für Teilzeitwohnrechteverträge in § 484 Abs. 1 Satz 5 BGB vorgesehen ist. Ferner kann der Abschluß des Geschäfts auf Distanz eine eigene Kategorie ausmachen - und zwar ebenfalls dann, wenn es ein Verbrauchergeschäft ist. Es ist das Fernabsatzgeschäft nach §§ 312b bis 312e BGB.

5. Schließlich besteht Einigkeit darüber, daß das Fehlen von Grenzen in §§ 241 Abs. 1, 311 Abs. 1 BGB zumindest im Lichte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) als gesetzliche Bereitstellung gänzlicher Freiheit in der Wahl von Vertragsinhalten zu verstehen ist. Die Parteien bestimmen nach ihrem Gutdünken den Gegenstand schuldrechtlicher Verträge - im Gegensatz zum beschränkten Vorrat sachenrechtlicher Positionen. Sollten zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten auftreten, wird auch im Nachhinein möglichst die Vorstellung der Parteien (§ 133 BGB) zu ermitteln und im übrigen das Leistungsbild nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 157, 242 BGB) zu bestimmen sein.

Hinweise auf einige Ausgaben römischer Rechtstexte

1. Corpus iuris civilis:

Okko Behrends/Rolf Knütel/Berthold Kupisch/Hans Hermann Seiler, Corpus Iuris civilis. Text und Übersetzung, I. Institutionen, 2. Aufl., Heidelberg (Müller), 1999; II. Digesten 1-10, Heidelberg (Müller), 1995; III. Digesten 11-20, Heidelberg (Müller), 1999

Theodor Mommsen/Paul Krüger/Rudolf Schöll/Wilhelm Kroll, Corpus Iuris Civilis, Volumen Primum. Institutiones, Digesta, 21. Aufl., Dublin/Zürich (Weidmann), 1970 (fortlaufend neu aufgelegt); Volumen secundum: Codex Iustinianus, 15. Aufl., Dublin/Zürich (Weidmann), 1970 (fortlaufend neu aufgelegt); Volumen tertium. Novellae, 10. Aufl., Dublin/Zürich (Weidmann), 1972 (fortlaufend neu aufgelegt)

Carl Ed. Otto/Bruno Schilling/Carl Friedrich Ferdinand Sintenis, Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Erster Band, Leipzig (Focke), 1830, bis Siebenter Band, Leipzig (Focke), 1833

2. Zwölftafeln:

Rudolf Düll, Das Zwölftafelgesetz. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen, 7. Aufl., Zürich (Artemis und Winkler), 1995

3. Prätorisches Edikt:

Otto Lenel, Das Edictum Perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, 3. Aufl., Leipzig (Tauchnitz), 1927, Nachdruck Aalen (Scientia), 1956

4. Institutionen des Gaius:

M. David, Gai Institutiones Secundum Codicis Veronensis Apographum Studemundianum Et Reliquias In Aegypto Repertas. Editio minor, Leiden (Brill), 1964

J. Lammeyer, Die Institutionen des Gaius, Paderborn (Schöningh), 1929

5. Codex Theodosianus:

Theodor Mommsen/Paul Meyer, Theodosiani Libri XVI. Cum Constitutionibus Sirmundianis Et Leges Novellae Ad Theodosianum Pertinentes, Voluminis I Pars Prior. Prolegomena, 4. Aufl., Dublin/Zürich (Weidmann), 1970; Voluminis I Pars Posterior. Textus Cum Apparatu, 4. Aufl., Dublin/Zürich (Weidmann), 1971; Volumen II. Leges Novellae, 4. Aufl., Dublin/Zürich (Weidmann), 1971

6. Sammlungen:

Helmut Coing, Auszüge aus der römischen Rechtsliteratur. Zusammenge stellt für die Zwecke der Vorlesung Römisches Privatrecht, Frankfurt am Main (Klostermann), 1958

Manfred Fuhrmann/Detlef Liebs, Exempla Iuris Romanis. Römische Rechtstexte. Herausgegeben, übersetzt und erläutert, München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1988

Herbert Hausmaninger, Casebook zum römischen Vertragsrecht, 6. Aufl., Wien (Manz), 2002

Herbert Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, 5. Aufl., Wien (Manz), 1996

Herbert Hausmaninger/Richard Gamauf, Casebook zum römischen Sachenrecht, 10. Aufl., Wien (Manz), 2003

Liselot Huchthausen/Gottfried Härtel, Römisches Recht in einem Band. Zwölftafelgesetz, Gaius. Institutionen, Aus den Digesten, Cicero. Rede für Sextus Roscius aus Ameria, Cicero. Aus den zwei Büchern Rhetorik, 4. Aufl., Berlin (Aufbau), 1991

Otto Lenel/Lorenz E. Sierl, Palingenesia Iuris Civilis. Iuris Consultorum Reliquiae Quae Iustiniani Digestis Continentur Ceteraque Iuris Prudentiae Civilis Fragmenta Minora Secundum Auctores Et Libros, Volumen Prius, Graz (Akademische Druck- und Verlagsanstalt), 1960; Volumen Alterum, Graz (Akademische Druck- und Verlagsanstalt), 1960

S. Riccobono/J. Baviera/C. Ferrini/J. Furlani/V. Arangio-Ruiz, *Fontes Iuris Romani Antejustiniani*, Pars prima. *Leges*, Florentiae (Barbèra), 1968;
Pars secunda. *Auctores, Libri Syro-Romani*, Florentiae (Barbèra), 1968;
Pars tertia. Florentiae (Barbèra), 1968

Literaturhinweise

1. Gesamtdarstellungen

a) Rechtsgeschichte insgesamt

Friedrich Ebel/Georg Thielmann, Rechtsgeschichte. Von der römischen Antike bis zur Neuzeit, 3. Aufl., Heidelberg (Müller), 2003

Henry S. Maine, Das alte Recht – Ancient Law, Baden-Baden (Nomos), 1997

Rainer Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Münster (Alpmann und Schmidt), 2000

William Seagle, Weltgeschichte des Rechts, 3. Aufl., München/Berlin (Beck), 1967 (nachgedruckt)

Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München (Beck), 2001

b) Europäische Rechtsgeschichte

Hans Hattenbauer, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Aufl., Heidelberg (Müller), 1996

Hans Hattenbauer, Europäische Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Heidelberg (Müller), 1999

Paul Koschaker, Europa und das römische Recht, 4. Aufl., München (Beck), 1966

Hermann Lange, Römisches Recht im Mittelalter, Band 1. Die Glossatoren, München (Beck), 1997

Stephan Meder, Rechtsgeschichte, Köln/Weimar/Wien (Böhlau), 2002

Hans Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 9. Aufl., Heidelberg (Müller), 2001

Jan Schröder, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methoden vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500-1850), München (Beck), 2001

Peter Stein, Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur, Frankfurt am Main (Fischer), 1996, unverändert neu aufgelegt

Gerhard Wesenberg/Gunter Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, 4. Aufl., Wien/Köln/Graz (Böhlau), 1985

Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht), 1967 (nachgedruckt)

c) Antike Rechtsgeschichte

Mario Breton, Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian, München (Beck), 2. Aufl., 1998

Alfons Bürge, Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung. Eine Einführung, Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), 1999

Gerhard Dulckeit/Fritz Schwarz/Wolfgang Waldstein, Römische Rechtsgeschichte, 9. Aufl., München (Beck), 1995

Max Kaser, Römische Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht), 1967 (nachgedruckt)

Josef Kobl, Allgemeine Rechtsgeschichte, Erste Hälfte: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer, Leipzig/Berlin (Teubner), 1914

Wolfgang Kunkel/Martin Josef Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 13. Aufl., Köln (Böhlau), 2001

Detlef Liebs, Römisches Recht, 5. Aufl., Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht), 1999

Ulrich Manthe, Geschichte des römischen Rechts, München (Beck), 2000

Ervin Seidl, Römische Rechtsgeschichte und römisches Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München (Heymann), 1971

Walter Selb, Antike Rechte im Mittelmeerraum. Rom, Griechenland, Ägypten und der Orient, Wien/Köln/Weimar 1993

Alfred Söllner, Einführung in die römische Rechtsgeschichte, 5. Aufl., München (Beck), 1996

Günter Stemberger, Der Talmud. Einführung – Texte – Erläuterungen, 3. Aufl., München (Beck), 1994

Günter Stemberger, Einleitung in Talmud und Midrasch, 8. Aufl., München (Beck), 1992

Franz Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, Erster Abschnitt. Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik, München (Beck), 1988

d) Strafrechtsgeschichte

Hinrich Rüping/Günter Jerouschek, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl., München (Beck), 2002

2. Systematische Darstellungen**a) Übergreifend**

Helmut Coing, Europäisches Privatrecht, Band I. Älteres Gemeines Recht (1500-1800), München (Beck), 1985; Band II. 19. Jahrhundert (1800-1914), München (Beck), 1989

Reinhard Zimmermann, The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition, Cape Town/Wetton/Johannesburg (Juta), 1990, und München (Beck), 1996

b) Römisches Recht

Herbert Hausmaninger/Walter Selb, Römisches Privatrecht, 9. Aufl., Wien/Köln/Weimar (Böhlau), 2001

Paul Jörs/Wolfgang Kunkel/Leopold Wenger/Heinrich Honsell/Theo Mayer-Maly/Walter Selb, Römisches Recht, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York usw. (Springer), 1987

Max Kaser/Rolf Knütel, Römisches Privatrecht, 17. Aufl., München (Beck), 2003

Max Kaser, Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl., München (Beck), 1971; Zweiter Abschnitt. Die nachklassischen Entwicklungen, 2. Aufl., München (Beck), 1975

Max Kaser/Karl Hackl, Das römische Zivilprozessrecht, 2. Aufl., München (Beck), 1996

Theo Mayer-Maly, Römisches Recht, 2. Aufl., Wien/New York (Springer), 1999

Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht, Erster Band, 4. Aufl., Tübingen (Wissenschaftliche Buchgemeinschaft), ohne Jahr [1952], bis Dritter Band. 2. Teil, 4. Aufl., Tübingen (Wissenschaftliche Buchgemeinschaft), ohne Jahr [1952]

Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig (Duncker & Humblot), 1899, Nachdruck Graz (Akademische Druck- und Verlagsanstalt), 1955

Theodor Mommsen/Jürgen Malitz, Römisches Staatsrecht. Stellenregister, München (Beck), 1979

Theodor Mommsen/Jürgen Malitz, Römisches Strafrecht. Stellenregister, München (Beck), 1982

Erwin Seidl, Römisches Privatrecht, Köln/Berlin/Bonn/München (Heymann), 1963

Josef Wiefels/Harry von Rosen-von Hoewel, Römisches Recht, Heidelberg (Decker & Müller), 1986

3. Biographien

Wolfgang Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, 2. Aufl., Graz/Wien/Köln (Böhlau), 1967; Nachdruck mit einem Vorwort von *Detlef Liebs*, Köln/Weimar/Wien (Böhlau), 2001

4. Quellenkunde

Paul Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des Römischen Rechts, 2. Aufl., München/Leipzig (Duncker & Humblot), 1912

Leopold Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, Wien (Holzhäuser), 1953 (nachgedruckt)

5. Lexika

Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike, Band 1. Aachen-Dichalkon, München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979, bis Band 5. Schaf-Zythos. Nachträge, München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979

Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), Erster Band. Aachenfahrt bis Bergkassen, Weimar (Böhlau), 1914-1932; usw.

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, I. Band. Aachen-Haussuchung, Berlin (Schmidt), 1971, bis V. Band. Straftheorie-Zychar Register, Berlin (Schmidt), 1998

Gerhard Köbler, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München (Beck), 1997

Lexikon der Alten Welt, Zürich (Artemis), 1965 (in 3 Bänden nachgedruckt)

Paulys Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaft, Neue Bearbeitung, Erster Band, Erster Halbband. Aal bis Alexandros, Stuttgart (Metzler), 1893; usw. (nachgedruckt)

Reallexikon für Antike und Christentum. Sachwörterbuch zur Auseinandersetzung des Christentums mit der antiken Welt, Band I: A und O-Bauen, Stuttgart (Hiersemann), 1950; usw.

Julius Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Erster Band. A-Bergrecht, Zweite Ausgabe, Leipzig (Wigand), 1844, bis bis Fünfzehnter Band. Wohnort-Zwangs- und Bannrechte, Leipzig (Wigand) 1861; Repertorium, Leipzig (Wigand), 1862 (nachgedruckt)

6. Wörterbücher

a) Lateinisch

Nikolaus Benke/Franz-Stefan Meissel, Juristenlatein, 2. Aufl., Wien/München (Manz/Beck), 2002

Johanna Filip-Fröschl/Peter Mader, Latein in der Rechtssprache, 3. Aufl., Wien (Braumüller), 1999

Karl Ernst Georges/Heinrich Georges, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Erster Band. [A-H], 8. Aufl., Hannover (Hahnsche Buchhandlung), 1913 (nachgedruckt); Zweiter Band. [I-Z], 8. Aufl., Hannover (Hahnsche Buchhandlung), 1918 (nachgedruckt)

H. Heumann/E. Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 11. Aufl., Graz (Akademische Druck- u. Verlagsanstalt), 1971

Rolf Lieberwirth, Latein im Recht, 4. Aufl., Berlin/München (Die Wirtschaft), 1996

Detlef Liebs, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 6. Aufl., München (Beck), 1998

J. M. Stowasser/M. Petschenig/F. Skutsch, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, Wien/München (Hölder-Pichler-Tempsky/Oldenbourg), 1998 (nachgedruckt)

Taschenwörterbuch zum Corpus juris civilis, den Institutionen des Gaius und anderen römischen Rechtsquellen, 8. Aufl., Berlin (Schweitzer), 1971

Thesaurus Linguae Latinae, Volumen I [A-Amyzon], Lipsiae (Teubner), 1900; usw.

b) Griechisch

Gustav Eduard Benseler/Adolf Kaegi, Griechisch-deutsches Schulwörterbuch, 15. Aufl., Unveränderter Nachdruck, Stuttgart/Leipzig (Teubner), 1994

Wilhelm Gemoll/Karl Vretska, Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch, 9. Aufl., München/Wien (Freitag/Hölder-Pichler-Tempsky), 1954 (nachgedruckt)

7. Register

Otto Gradenwitz, Heidelberger Index zum Theodosianus, A. Wortindex, a-ingressus, 3. Aufl., ohne Ort (Weidmann), 1977

Legum Iustiniani Imperatoris Vocabularium. Novellae. Pars Latina, Tomus I. A-Competo, Milano (Cisalpino-Goliardica), 1977, bis Tomus X. Suus-Zygocephala. Appendix, Milano (Cisalpino-Goliardica), 1979; Indices, Milano (Cisalpino-Goliardica), 1977; Pars Graeca, Tomus I. Abarez-Bytharion, Milano (Cisalpino-Goliardica), 1986, bis Tomus VII. Spelai-on-Ophelimos. Appendix, Milano (Cisalpino-Goliardica), 1989; Indices, Milano (Cisalpino-Goliardica), 1984

Robert Mayr, *Vocabularium Codicis Iustiniani*, I. Pars Latina, Hildesheim (Olms), 1965; II. Pars Graeca, Hildesheim (Olms), 1965

Xaver Ochoa/Aloisius Diez, *Indices Titulorum et Legum Corporis Iuris Civilis*, Roma (Commentarium pro Religiosis), 1965

Hugo Nicolini/Franca Sinatti d'Amico, *Indices Corporis Iuris Civilis*, Pars I. Index Titulorum, Mediolani (Giuffrè), 1964; Pars II. Index Legum, Volumen primum/Volumen secundum/Volumen tertium, Mediolani (Giuffrè), 1967; Pars III. Index Paragraphorum, Mediolani (Giuffrè), 1970

Vocabularium Iurisprudentiae Romanae, Tomus I. A-C, Berolini (Reimer), 1903, bis Tomus V. R-Z, Berolini (de Gruyter), 1939

Pier Paolo Zanzucchi, Vocabolario delle Istituzioni di Gaio, Torino (Bottega d'Erasmus), 1961

8. Indices interpolationum

Index Interpolationum Quae In Iustiniani Digestis Inesse Dicuntur, Tomus I. Ad Libros I-XX Pertinens, Weimar (Böhlau), 1929; Tomus II. Ad Libros Digestorum XXI-XXXV Pertinens, Weimar (Böhlau), 1931; Tomus III. Ad Libros Digestorum XXXVI-L Pertinens, Weimar (Böhlau), 1935); Supplementum I. Ad Libros Digestorum I-XII Pertinens, Weimar (Böhlau), 1929

Index Interpolationum Quae in Iustiniani Codice Inesse Dicuntur, Tomus In Quo Ea Commentatur, Quae Viri Docti In Scriptis Ante Annum 1936 Editis Suspicati Sunt, Köln/Wien (Böhlau), 1969

9. Arbeitsanleitungen

Gerhard Dilcher, Der rechtsgeschichtliche Grundlagenschein, München (Beck), 1979

Hans Schlosser/Fritz Sturm/Hermann Weber, Die rechtsgeschichtliche Exegese, 2. Aufl., München (Beck), 1993

Uwe Wesel, Die Hausarbeit in der Digestenexegese. Eine Einführung für Studenten und Doktoranden, 3. Aufl., München (Kleist), 1989

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
C.	Codex Iustinianus
D.	Digesta
f.	und der/die/das folgende
ff.	und die folgenden
I.	Institutiones
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
n. Chr.	nach Christi Geburt
pr	principium
S.	Seite, Seiten
usw.	und so weiter
Zeup	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (zitiert nach Jahr und Seite)

Wissenschaftliche Paperbacks
Rechtswissenschaft

Hans Joachim Schneider

Kriminologie für das 21. Jahrhundert

Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Überblick und Diskussion

Bd. 4, 2001, 600 S., 35,90 €, br., ISBN 3-8258-5682-8

Martin Kriele

Grundprobleme der Rechtsphilosophie

Die nationalsozialistische Katastrophe hat die Grundfragen der Rechtsphilosophie ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt. In den Anfangsjahren der Bundesrepublik wurden die Naturrechtslehren in Erinnerung gerufen. Da sie aber in verschiedenen weltanschaulich bedingten Varianten auftraten, sahen sich Rechtspositivisten und Relativisten erneut bestätigt. Das Dilemma schien ausgewogen. Doch seit den sechziger Jahren hat sich ein Paradigmenwechsel vollzogen, der die Zusammenhänge von Recht und Gerechtigkeit begrifflich machte. Maßgeblichen Anteil daran hatte Martin Kriele mit seiner Kritik des Relativismus (Kriterien der Gerechtigkeit 1963), seiner Kritik der positivistischen Methodenlehre (Theorie der Rechtsgewinnung, 2. Aufl. 1976) und seiner Darlegung der geschichtlichen Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaats (Einführung in die Staatslehre, 5. Aufl. 1994) – Werke, die auch in zahlreichen Übersetzungen Verbreitung über die Welt gefunden haben.

Seine Erörterungen der rechtsphilosophischen Grundprobleme haben seither größte Beachtung gefunden und lebhaft Diskussionen ausgelöst. Ihre Kenntnis gehört zur Grundausrüstung jedes guten Juristen, aber auch eines jeden philosophisch, gesellschaftswissenschaftlich und politisch Interessierten. Der vorliegende Band faßt die wichtigsten von ihnen – z. T. in gekürzter und neuerearbeiteter Fassung – zusammen.

Bd. 10, 2003, 232 S., 19,90 €, br., ISBN 3-8258-6398-0

IUS VIVENS

Quellentexte zur Rechtsgeschichte

herausgegeben von Dr. Wolf-Dieter Barz (Karlsruhe),

Dr. Andreas Roth (Mainz) und Prof. Dr. Stefan Chr. Saar (Potsdam)

Wolf-Dieter Barz

Das Wesen des Malteserordens und die

Person des Christian von Osterhausen

Eine Einführung für das Lehrbuch Osterhausens von 1644 zum Recht dieses Ordens

Bd. 1, Teilband 1, 1994, 60 S., 19,90 €, br., ISBN 3-8258-2119-6

Christian von Osterhausen

Statuta, Ordnungen und Gebrauche/ deß Hochloeblichen Ritterlichen Ordens S. Johannis von Jerusalem/ zu Malta/ Wobey zu gleich Von Stiftung und Anfang dieses Hochloeblichen Ordens berichtet/ die Insul vnd Statt Malta beschrieben/ die Großmeister/ deren Erwehlung vnd Ableiben/

die Namen vnn Election der Priorn vnd Groß Balleyen von Teutschland/ seyter der Orden die Insul Rhodis verlohren/ erzehlet/ vnd etliche Paepste vnd Kayserliche Privilegia angedeutet werden

Bd. 1, Teilband 2, 1994, 320 S., 19,90 €, br., ISBN 3-8258-2120-x

Teilband 1 + 2 zusammen 48,80

Siegfried Moses

Die jüdischen Nachkriegsforderungen (Tel Aviv 1944)

Mit Einleitungen von Prof. Dr. Paul Kirchhof und Rachel Heuberger herausgegeben von Wolf-Dieter Barz

Bd. 4, 1998, 176 S., 35,90 €, br., ISBN 3-8258-3885-4

Wolf-Dieter Barz (Hg.)

Die Heitersheimer Herrschaftsordnung des Johanniter-/Malteserordens von 1620

Mit einer Einführung zur Heitersheimer Geschichte von Dr. Anneliese Müller Der kleine Ort Heitersheim, im ehemaligen vorderösterreichischen Gebiet zwischen Freiburg und Basel gelegen, nimmt in der deutschen Geschichte eine besondere Stellung ein. Er war "Metropole" des sog. Johanniter-Fürstentums Heitersheim und als Sitz des Fürst-Großpriors Zentrale der über die Reichsgrenzen hinausgehenden deutschen Zunge des Johanniter-/Malteserordens. Die Herrschaftsordnung (1620) des kleinen Gebietes wäre eher von regionaler Bedeutung, wenn sie nicht zusätzlich in der Reihe der umfangreichen territorialen Rechtssetzung des Ordens stünde. Mit dieser war er von der Levante bis nach Spanien präsent. Konnte der Orden eine eigene weltliche Rechtskultur entwickeln, oder gliederte er sich in die Rechtsräume der ihn umgebenden großen Flächenstaaten ein? Die Edition der Heitersheimer Herrschaftsordnung soll helfen, dieser Frage nachzugehen sowie lokale Gegebenheiten aufzuzeigen.

Bd. 5, 1999, 152 S., 20,90 €, br., ISBN 3-8258-4500-1

LIT Verlag Münster – Hamburg – Berlin – London

Grevenor Str./Fresnostr. 2 48159 Münster

Tel.: 0251 – 23 50 91 – Fax: 0251 – 23 19 72

e-Mail: vertrieb@lit-verlag.de – <http://www.lit-verlag.de>

Siegfried Moses

Jewish Post-War Claims (Tel Aviv 1944)
With an introduction by Professor Dr. Paul Kirchhof and a bio-bibliographic annotation by Rachel Heuberger. Edited by Wolf-Dieter Barz. Introductory part and appendix translated by Eli Moses

It has been only recently that the long drawn out international negotiations conducted in the U.S. on the subject of the finalization of reparations to be paid by Germany to the, mainly Jewish, forced laborers of the National Socialist regime were concluded. The American-Jewish aspect of the broader subject of involvement with the aftermath of the Holocaust has already evoked an echo of wide-ranging discussions in the recently published works of Wolf Calebrow, Peter Novick and Norman Finkelstein.

Bd. 6, 2001, 184 S., 35,90 € br., ISBN 3-8258-5024-2

IUS VIVENS

Abteilung B: Rechtsgeschichtliche Abhandlungen
herausgegeben von Prof. Dr. Heinz Holzhauser (Münster),
Prof. Dr. Andreas Roth (Mainz) und
Prof. Dr. Stefan Chr. Saar (Potsdam)

Karl Michael Eising

Aspekte des englischen 'de facto'-Gesetzes vom 14. Oktober 1495 (11 Henry VII c. I)
Bd. 2, 1995, 160 S., 24,90 € br., ISBN 3-8258-2521-3

Emanuel Prinz zu Salm-Salm
Die Entstehung des fürstlich Salm-Salm'schen Fideikommisses unter besonderer Berücksichtigung der vor den höchsten Reichsgerichten geführten Prozesse bis zum Pariser Brüdervergleich vom 5. Juli 1771

Bd. 3, 1996, 224 S., 24,90 € br., ISBN 3-8258-2605-8

Aloys Nacke

Markenrecht und Markengerichtbarkeit im Münsterland
Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit

"Die gemeinen Marken – auch Allmende genannt – sind eine in der Geschichte verbreitete Erscheinung, die in der vorliegenden Arbeit unter räumlicher Beschränkung auf das Münsterland behandelt werden. Es wird die Entstehung der Marken, ihre Verwaltung, Verfassung und Rechtsprechung in der Zeit, für die uns Quellen in Form von Weistümern und Markenordnungen vorliegen, untersucht. Diese spezifischen Quellen versiegen schrittweise mit Beginn des 17. Jahrhunderts. Durch das Hervortreten der Erbxen – so wurden

die an der Mark berechtigten Gutsherren bezeichnet – als bestimmender Schicht gegen Ende des 15. Jahrhunderts und der Romanisierung der Holzgerichte im 16. Jahrhundert erfuhren die gemeinen Marken eine tiefgreifende Änderung."

Bd. 4, 1996, 208 S., 24,90 € br., ISBN 3-8258-2736-4

Dieter Krimphove

"Wir haben ein Gesetz ... !"

Rechtliche Bemerkungen zum Strafverfahren gegen Jesus

Bd. 5, 1997, 192 S., 20,90 € br., ISBN 3-8258-2706-2

Stefan Chr. Saar

Ehe – Scheidung – Wiederheirat
Zur Geschichte des Ehe- und des Ehescheidungsrechts im Frühmittelalter (6. – 10. Jahrhundert)

Seit jeher gehört die Geschichte des Eherechts zu den zentralen Gegenständen der germanistischen Rechtsgeschichte. Ältere Monographien des 19. und des 20. Jahrhunderts haben die Institution Ehe vornehmlich aus dem Blickwinkel der Eheschließung und der persönlichen und der vermögensrechtlichen Ehwirkungen erschlossen, erscheinen jedoch rückblickend als mitunter spekulativ, nicht selten sogar als ideologisch gefärbt und neigen zu unangemessenem Dogmatisieren; neuere Arbeiten mit zeitlich und räumlich weiter ausgreifender Perspektive und sozialgeschichtlicher Ausrichtung haben das Forschungsgebiet erheblich bereichert, beschränken sich aber zumeist auf einzelne Quellen und Quellengruppen oder greifen Einzelprobleme der Eherechtsgeschichte heraus. Das Ziel der vorliegenden Untersuchung besteht darin, unter kritischer Würdigung älterer Forschungsansätze eine Gesamtsicht frühmittelalterlicher Ehe- und Ehescheidungsrechts zu zeichnen.

Bd. 6, 2002, 552 S., 50,90 € br., ISBN 3-8258-3081-0

Stefan Ricke

Entwicklung des rechtlichen Schutzes von Fotografien in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Gesetzgebung

Bd. 7, 1998, 260 S., 25,90 € br., ISBN 3-8258-3761-0

Jörg Pannkoke

Der Einsatz des Militärs im Landesinnern in der neueren deutschen Verfassungsgeschichte

Bd. 8, 1998, 320 S., 30,90 € br., ISBN 3-8258-2699-6

Britta Stein

Der Scheidungsprozeß Hatzfeldt 1846 – 1851

Bd. 9, 1999, 288 S., 25,90 € br., ISBN 3-8258-4262-2

LIT Verlag Münster – Hamburg – Berlin – London

Grevener Str./Fresnostr. 2 48159 Münster

Tel.: 0251 – 23 50 91 – Fax: 0251 – 23 19 72

e-Mail: vertrieb@lit-verlag.de – <http://www.lit-verlag.de>

Christopher Beermann

Besitzschutz bei beschränkten dinglichen Rechten

Eine Untersuchung zum Rechtsbesitz: Versuch der Rechtfertigung eines verkannten Instituts aus rechtshistorischer Sicht. Genießt derjenige, der vom Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung eines Wegerechts gestört wird, Besitzschutz? Oder sind sie als Mitbesitzer zu behandeln und daher nicht befugt, Besitzstörungen durch Selbsthilfe oder Besitzschutzklage zu beseitigen? Die Beantwortung dieser Fragen berührt das Verständnis des Besitzbegriffes, Angefangen mit Savigny diskutiert die Pandektistik das Wesen des Besitzes. Die Diskussion findet mit dem BGB ihren Abschluß. Doch findet die Rechtspraxis keine befriedigende Antwort auf die Frage nach dem Besitzschutz bei Ausübung eines beschränkten dinglichen Rechts. Diese Arbeit versucht, über eine rechtshistorische Betrachtung des sogenannten Rechtsbesitzes eine Antwort auch für das geltende Recht zu finden.

Bd. 10, 2000, 152 S., 25,90 €, br., ISBN 3-8258-5118-4

Martin Höner

Die Diskussion um das richterliche Prüfungsrecht und das monarchische Verordnungsrecht als Beitrag zur Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit im zweiten deutschen Kaiserreich

Bd. 11, 2001, 192 S., 20,90 €, br., ISBN 3-8258-5383-7

Alexander Dörrbecker

'Pursuit of Happiness' als Begriff in der amerikanischen Verfassungsgeschichte

Bd. 12, 2002, 256 S., 20,90 €, br., ISBN 3-8258-5908-8

Matthias Weidemann

Geschichte der Sippenhaftung

Das Einstehenmüssen von Verwandten in Albanien wird noch heute nach den Regeln des „Kanun“ Blutrache geübt. Demgegenüber wird nach unserem Rechtsverständnis die Bestrafung eines Kollektivs für das Fehlverhalten eines eigenverantwortlich handelnden Individuums als ungerecht empfunden. Diese Arbeit versucht den Umfang und die mit der Sippenhaftung verbundenen Ziele von der germanischen Zeit bis ins 19. Jahrhundert nachzuzeichnen. Dabei bilden u. a. Blutrache, Verbannung und Vermögenseneinziehung ganz wesentliche Aspekte für ein Einstehenmüssen von Verwandten für Missetaten eines Angehörigen.

Bd. 13, 2002, 192 S., 20,90 €, br., ISBN 3-8258-6079-5

Franz-Peter Kreutzkamp

Bauernbefreiung auf Cappenberg

Die Entwicklung der grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse vom ausgehenden 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts am Beispiel der ehemaligen Bauerschaft Übbenhagen

Am 12. Dezember 1808 erließ Napoleon in Madrid das Dekret zur Abschaffung der Leibeigenschaft im Großherzogtum Berg. Persönliche Abhängigkeiten, die über 1000 Jahre das Leben der bäuerlichen Bevölkerung – auch in der Bauerschaft Übbenhagen, dem heutigen Dorf Cappenberg – geprägt hatten, wurden mit einem Federstrich beseitigt. Die Abwicklung der vielfältigen wirtschaftlichen Rechtsbeziehungen zwischen Grundherren und Bauern zog sich jedoch bis weit in das 19. Jahrhundert hin. Diese Arbeit gibt einen umfassenden Überblick über die rechtliche Entwicklung über die Zeit der Cappenberger Grafen und des Prämonstratenserstiftes bis zum Freiherm vom Stein und seinen Nachkommen als Eigentümer Cappenberg.

Bd. 14, 2003, 224 S., 24,90 €, br., ISBN 3-8258-6946-6

Rechtswissenschaft und Praxis

herausgegeben von Prof. Dr. Winfried Boecken
und Prof. Dr. Heinrich Wilms

(Universität Konstanz)

Heinrich Wilms; Martin Kolmar;
Georg Jochum

Telefonauskünfte im Internet

Eine ökonomisch-juristische Fallstudie zur kostenlosen Internetauskunft

Bd. 1, 2002, 88 S., 19,90 €, br., ISBN 3-8258-6563-0

Winfried Boecken

Förderung der Eigenverantwortung in der Sozialhilfe und Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (Konvergenz)

Bd. 2, 2002, 120 S., 19,90 €, br., ISBN 3-8258-6564-9

Markus Breymaier

Die Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen bei Unternehmensumwandlung

Bd. 3, 2003, 216 S., 19,90 €, br., ISBN 3-8258-6885-0

LIT Verlag Münster – Hamburg – Berlin – London

Grevener Str./Fresnostr. 2 48159 Münster

Tel.: 0251 – 23 50 91 – Fax: 0251 – 23 19 72

e-Mail: vertrieb@lit-verlag.de – <http://www.lit-verlag.de>

**Giuseppe Zaccaria (Hrsg./ed.)
Hermeneutik und
Applikation/Hermeneutics and
Application**

Bd. 1/1996, 1998, 200 S., 25,90 €, br.,
ISBN 3-8258-3757-2

**Giuseppe Zaccaria (Hrsg./ed.)
Text und Recht/Text and Law**

Bd. 2/1997, 1998, 264 S., 30,90 €, br.,
ISBN 3-8258-3758-0

**Giuseppe Zaccaria (Hrsg./ed.)
Intention und Interpretation/Intention and
Interpretation**

Bd. 3/1998, 1998, 216 S., 25,90 €, br.,
ISBN 3-8258-3725-4

**Giuseppe Zaccaria (Hrsg./Ed.)
Interpretation des Heiligen –
Interpretation des Rechts/ Interpretation
of the Sacred – Interpretation of Law**

The hermeneutic path involved in the interpretation of law as well as in the Interpretation of sacred texts, though peculiar, seems – as Emilio Betti pointed out – to share several things, most importantly the “normative” nature of interpretation. The 1999 issue of the Yearbook “Ars Interpretandi” accounts for the several and disparate relationships between these two important “regional hermeneutics”.

Die hermeneutischen Wege in der Auslegung der Heiligen Schrift und in der juristischen Interpretation zeigen – wie Emilio Betti hervorheben hat – trotz ihrer Unterscheidungsmerkmale wichtige gemeinsame Aspekte, vor allem den “normativen” Charakter der Interpretation. “Ars Interpretandi” 1999 untersucht die vielfältigen und verästelten Verhältnisse zwischen diesen beiden überaus wichtigen “regionalen” Hermeneutiken.

Mit Beiträgen von:/Contributors: Manuel Atienza; Mauro Barberis; Lucia Corso; Jacques Derrida; John Fletcher; Giuseppe Fornari; René Girard; Arthur J. Jacobson; Vittorio Mathieu; Eckart Otto; Mario Ruggenini; Angelo Tosato; Luigi Lombardi Vallauri.

Bd. 4, 2000, 384 S., 35,90 €, br., ISBN 3 8258-3459-x

Giuseppe Zaccaria (Hg./Ed.)

Übersetzung im Recht/Translation in Law

The 2000 issue of the Yearbook deals with the concept of translation. From the perspectives of philosophy of language, theology, comparative law and jurisprudence, such a notion is here addressed

both in itself and in its many-sided relationships with the concept of interpretation.

Schwerpunkt von *Ars Interpretandi* 2000 ist das Problem der *Übersetzung*. Aus den Perspektiven von Sprachphilosophie, Theologie, Vergleichsrecht und Rechtslehre wird dieser Begriff sowohl in sich selbst als auch in seinen mehrseitigen Zusammenhang mit Auslegung untersucht. Mit Beiträgen von:/Contributors: Giovanna Borradori; Donald Davidson; Gerard Rene de Groot; Winfried Hassemer; Domenico Jervolino; Tecla Mazzarese; Gianfranco Ravasi; Paul Ricoeur; Rodolfo Sacco; John R. Searle; Michael Walzer; Jerzy Wroblewski

Bd. 5, 2000, 240 S., 25,90 €, br., ISBN 3-8258-4862-0

**Giuseppe Zaccaria (Hg./Ed.)
Internationale Gerechtigkeit und
Interpretation / International Justice and
Interpretation**

Mit Beiträgen von:/Contributors: H. G. Gadamer, H. Küng, F. Viola et al.

The 2001 issue of the Yearbook deals with the problem of international justice. What is the meaning of “justice” in the age of globalisation? In which sense can the “right” provide for criteria that make it possible to afford conflicts in international relations? Which new interpretative standards do turn out to be introduced within domestic law by international dimension? This issue of *Ars interpretandi* tries to answer these questions as well as other ones, according to an interdisciplinary view, which examine their implications in law, ethics, politics, economics and religion.

Schwerpunkt von *Ars Interpretandi* 2001 ist das Problem der internationalen Gerechtigkeit. Was bedeutet „Gerechtigkeit“ im Zeitalter der Globalisierung? Inwiefern kann das „Gerechte“ als Leitprinzip zur Bewältigung von Spannungen und Konflikten gelten, die heute weltweit die zwischenstaatlichen Verhältnisse kennzeichnen? Welche neuen hermeneutischen Orientierungskriterien werden dabei durch die Internationalisierung der Wertvorstellungen in die einzelnen nationalen Rechtssysteme eingeführt? Das Jahrbuch versucht, diese und weitere Fragen in internationaler Perspektive und unter Berücksichtigung ihrer Implikationen für Recht, Ethik, Politik, Ökonomie und Religion aufzugreifen

Mit Beiträgen von:/Contributors: Enrico Berti; Fausto Caronna; Olivier Cayla; Timothy A.O. Endicott; Hans-Georg Gadamer; Arthur Kaufmann; Hans Küng; Kevin T. Jackson; Flavia Lattanzi; Larry May; Johann Baptist Metz; JosÚ Juan Moroso; Baldassare Pastore; Thomas Pogge; Gregorio Robles Morchón; Aldo Schiavella; Amartya Sen; Francesco Viola

Bd. 6, 2002, 384 S., 35,90 €, br., ISBN 3-8258-5766-2

LIT Verlag Münster – Hamburg – Berlin – London

Grevener Str./Fresnostr. 2 48159 Münster

Tel.: 0251 – 23 50 91 – Fax: 0251 – 23 19 72

e-Mail: vertrieb@lit-verlag.de – <http://www.lit-verlag.de>

gen Einführungen Einfüh

Historische Rechtsvergleichung ist für Verständnis und Fortentwicklung des geltenden Rechts unerlässlich. Diese Schrift will Hilfestellung zur Erschließung der Aussagen des Römischen Rechts geben.

Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte der Universität Augsburg.

LIT

gen Einführungen Einfüh